

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der

1. Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,
2. Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,
3. Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen,

sowie auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 6. Abschnitts des Zolltarifs (Leber- und Leberwaren, Fellschneidwaren, Waren aus Därmen, Ausführnummern 544 bis 569 des Statistischen Warenzeichnisses).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erlassenen Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote, insofern sie Waren des 6. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstand haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

1. Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt, außer Fellen und Fellteilen von Fuchs, Hamster, Hasen, Kaninchen, Dorsch, Hund, von der Rabe, von anderen Vögeln als Eibellämmern, vom Schaf, Murmeltier, Reh, Reintier, Wolf, von Ziegen; zur Verwendung als Pelzwerk zugerichtete Vogelbälge und Teile von solchen aus 563
2. fertige Pelzwaren aller Art für Frauen und Kinder aus 564 u. 565
3. Pelzwaren nur aus den nach Ziffer 1 vom Aus- und Durchfuhrverbot befreiten Pelzfellen: nicht überzogen, nicht gefüttert: Pelze, auch Bundaß, Pelzbeden, Pelzfutter, Pelzbesätze, zusammengenähte Pelze zu Pelzfutter; geschnittene Pelzstreifen zu Bekäben und dergleichen aus 564  
überzogen oder gefüttert: Rissen, gepolsterte oder sonst ausgefüllte (ohne Gefüll), mit Pelzwerk überzogen; Schuhe, Fußhüte, Hüte, Mützen, Muffe und Handschuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert aus 565
4. Waren aus Vogelbälgen oder Teilen von solchen, die zur Verwendung als Pelzwerk zugerichtet sind, sowie Gespinnst, Leberwaren und dergleichen, auf denen Vogelfedern durch Weben, Nähen oder dergleichen befestigt sind; Federquasten aus Teilen von Vogelbälgen aus 565
5. ausgepöpte Tiere und Teile davon; Vogel- und andere Tierbälge, zu Jagen Attrappen eingerichtet aus 565

IV. Wegen der unter den 6. Abschnitt des Zolltarifs fallenden Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und als solche erkennbaren Teile davon beruhen bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. November 1914 („Reichsanzeiger“ Nr. 277).

V. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 21. Januar 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 18. Januar 1917.  
Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

Betr.: Durchführung der Hindenburgspende.  
An die Herren Vorsitzenden der Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe in den Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an das Ausschreiben vom 6. 17. Mts. (Kreisblatt Nr. 25) teilen wir im Auftrage Sr. Ministeriums des Innern nachstehend noch mit, welches Verfahren für die geschäftliche Abwicklung einschlägig ist.

1. Die örtlichen Sammelstellen erteilen über die abgelieferten und zur Ablieferung angebotenen Lebensmittel Bescheinigungen. Diese Bescheinigungen dienen dem Abnehmer als Nachweis entweder der vollständigen Ablieferung oder der Bereitstellung zur Ablieferung.

2. Die örtlichen Sammelstellen zeigen der Zentralgenossenschaft der hiesigen landwirtschaftlichen Konsumvereine an:

- a) welche Lebensmittel ihr abgeliefert wurden (Art und Menge)
- b) welche Lebensmittel ihr zur Abnahme angeboten wurden (Art und Menge).

3. Die Zentralgenossenschaft gibt der örtlichen Sammelstelle Anweisung, wofür sie die betreffenden Lebensmittel senden soll. In der Regel wird die Sendung an die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen zu Mainz, Abteilung Hindenburgspende zu leiten sein, die als Geschäftsstelle der neugebildeten Landesverteilungsstelle für die Hindenburgspende bestellt ist. Diese Stelle ist der Ministerial-Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe angegliedert und hat die Aufgabe, eine gleichmäßige Verteilung der durch die Hindenburgspende eingegangenen Lebensmittel über das ganze Staatsgebiet sicherzustellen.

4. Die örtliche Sammelstelle hat alle Lebensmittel, die unentgeltlich angeboten sind, entgegen zu nehmen. Gegebenenfalls Zahlung sollen nur angenommen werden:

- a) Gemüse jeder Art,
- b) Obst,
- c) geräucherte Fleischwaren (Dauerwaren),
- d) nicht geräucherte Fleischwaren nur dann, wenn der Kreis oder die Gemeinde Gewähr dafür geboten hat, daß die Waren vor der Ablieferung in den Dauerzustand überführt werden.

Die Abgabe von Kartoffeln für die Hindenburgspende ist ausgeschlossen.

5. Die Bezahlung der nicht unentgeltlich abgelieferten Lebensmittel erfolgt von der Zentralgenossenschaft der hiesigen landwirtschaftlichen Konsumvereine durch Vermittelung der örtlichen Sammelstelle an die Abnehmer. Sofern für einzelne Lebensmittel Höchst- oder Richtpreise festgesetzt sind, dürfen die Preise nicht überschritten werden.

Wir fügen noch an, daß die abgelieferten Lebensmittel nur dann bereits jetzt an die Heeresarbeiter auszugeben werden sollen, wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird. Im übrigen besteht die Absicht, sie in möglichst großem Umfange zu konservieren, um so für die Frühlingsmonate eine ausreichende Reserve zur Versorgung der Heeresarbeiter zu bilden.

Es wird sich empfehlen, in den einzelnen Gemeinden in bestimmten Zwischenräumen, etwa alle 2 bis 3 Wochen, Sammelstage einzurichten; der Tag wäre jeweils vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Siegen, den 9. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Die Jugendlicenzulage bei Selbstversorgern.  
An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Mit Verfügung Sr. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1917 (zu Nr. M. S. J. III. 2410) ist aus einer Entscheidung der Reichsgetreidestelle mitgeteilt worden, wonach von einer Erhöhung der Jugendlicenzulage für Selbstversorger mit Rücksicht auf deren an sich schon höheren Tageslohnunge an Brotgetreide von uns Abstand genommen wird. Sie wollen dies bei Ihren Anträgen an den Kommunalverband beachten.

Siegen, den 9. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

**Abänderung**  
der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123).

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 208) unter Aufhebung der Änderungen vom 29. Februar, 14. März und 13. Dezember 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46, 54 und 535) wie folgt geändert:

**Artikel I.**  
Die Nummer 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Verwendung des auf Grund von Abs. 1 zur Besteuerung freigegebenen Branntweins zu anderen als den angegebenen Zwecken, insbesondere die Abgabe in unverarbeitetem Zustande, sowie die Herstellung von alkoholischen Getränken und von Liköressenzen ist verboten. Apotheken dürfen indessen den Branntwein in Mengen von nicht mehr als 2 Liter im einzelnen an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, ferner nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher schriftlicher Anweisung unverarbeitet abgeben.

**Artikel II.**  
Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. In den Fällen des § 2 ist der für den Ort des Gewerbes betriebs zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung des Inhabers

des Betriebs, für den der Alkohol bestimmt ist (§ 2 Abs. 1, a-f), zu übergeben, die enthält:

- a) die Menge, deren Besteuerung beantragt wird;
- b) den Zweck, zu dem der Branntwein verwendet werden soll;
- c) die Erklärung, daß dem Verbraucher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zwecke verboten ist;
- d) die genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer);
- e) die Unterschrift des Betriebsleiters; die Steuerstelle kann deren Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde verlangen.

Die Steuerstelle hat die Anmeldung, wenn sich bei der Prüfung keine Bedenken ergeben, unter Beibringung des Amtsstempels mit einer Bescheinigung über die zur Besteuerung freigegebene, in Buchstaben zu bezeichnende Alkoholmenge zu versehen und sie sodann dem Gewerbetreibenden zurückzugeben, der die Besteuerung des Branntweins bei einer beliebigen Steuerstelle vornehmen lassen kann. Die in § 2 Abs. 1 unter c, e und f aufgeführten Gewerbetreibenden haben die Anmeldung doppelt vorzulegen (vgl. Ziffer 3 Abs. 1).

2. Die in § 2 Abs. 1 unter c und d aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als ein Zwölftel der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten oder nachweislich versteuert bezogenen Alkoholmenge versteuern lassen. Für später entstandene Betriebe erfolgt die Festsetzung der zur Besteuerung freizugebenden Menge auf Antrag durch den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle. Das Hauptamt kann die Vorausbesteuerung des Bedarfs für drei Monate gestatten.

Die in § 2 Abs. 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als 4 Hundertteile der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten oder nachweislich versteuert bezogenen Menge versteuern lassen; jedoch ist die vorbezeichnete Jahresmenge um den Betrag zu kürzen, für den im Betriebsjahre 1913/14 bei der Ausfuhr von Branntwein und kosmetischen Erzeugnissen (§ 48 Abs. 1a und §§ 61 ff. der Branntweinsteuer-Bekanntmachung) Steuerfreiheit in Anspruch genommen ist.

Die in § 2 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als die Hälfte ihres Bedarfs in den gleichen Monaten des Jahres 1915 versteuern lassen. Als Maßstab für den Bedarf im Monat Januar gilt der Bedarf im Januar 1916, für den Bedarf in den Monaten Februar, März und April der Bedarf im Monat Februar 1916. Das Hauptamt kann die Vorausbesteuerung des Bedarfs für drei Monate gestatten.

3. Die in § 2 Abs. 1 unter c, e und f aufgeführten Gewerbetreibenden haben bei der Besteuerung die Anmeldung (vgl. Ziff. 1) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Steuerstelle, bei welcher die Besteuerung erfolgte, hat ein Stück alsbald der Steuerstelle zu übersenden, in deren Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Die genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, über den Zu- und Abgang des Alkohols, über seine Verwendung, sowie über den Absatz der daraus hergestellten Erzeugnisse nach näherer Anweisung des Hauptamtes Aufzeichnungen in einem besonderen Buche zu führen. Bei den Essenzfabriken hat sich die Buchführung auch auf den Zugang und Abgang von Fruchtsäften usw., die auf alkoholischen Wege ausgezogen werden sollen, zu erstrecken.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, das zu führende Buch den zuständigen Steuerbeamten oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und ihnen das Betreten der Betriebsräume zu gestatten.

**Artikel III.**

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1917 in Kraft. Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
von Batocki.

**Bekanntmachung**

Aber Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Rom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Seeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, werden, soweit sie wegen der durch diese Maßnahmen bedingten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als versichert in Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kranken- und Unfallversicherung unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

§ 2. Soweit Beschäftigte der in § 1 bezeichneten Art nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Invaliden- und

Witwen- und Hinterbliebenenversicherung versicherungspflichtig sein würden, sind sie von dieser Versicherungspflicht befreit.

§ 3. Die Seeresverwaltung kann jederzeit an Stelle des Trägers der Kranken- oder der Unfallversicherung das Heilverfahren (Krankenpflege, Krankenhauspflge — Krankenbehandlung, Heilanstaltspfge) übernehmen. Ein solches Heilverfahren steht für die Ansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsträger einem entsprechenden Heilverfahren des Versicherungsträgers gleich.

Der Versicherungsträger hat der Seeresverwaltung die Kosten zu ersetzen, soweit das Heilverfahren in eine Zeit fällt, während der dem Versicherten ein Anspruch auf Leistungen des Versicherungsträgers zusteht. Soweit für dieselbe Zeit ein Anspruch gegen die Träger der Krankenversicherung und der Unfallversicherung besteht, ist nur der Träger der Unfallversicherung ersatzpflichtig.

Als Ersatz der Kosten für Krankenpflege (§ 182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) oder Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) gelten drei Achtel des Grundlohnes, nach welchem sich das Krankengeld des Versicherten bestimmt; jedoch ist für Hilfsmittel, die bei Folgen von Betriebsunfällen erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (§ 558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) stets der wirkliche Aufwand zu ersetzen. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Lazarett) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt daselbst zwei Achtel des Grundlohnes zu vergüten. Ist kein Grundlohn bestimmt, so gilt als solcher der wirkliche Arbeitsverdienst des Versicherten bis 6 Mark für den Arbeitstag.

Die Seeresverwaltung kann mit den Versicherungsträgern etwas anderes vereinbaren.

Streitigkeiten über den Ersatzanspruch werden im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Anaptychastische Krankenkassen und Ersatzkassen stehen den Versicherungsträgern in Sinne dieser Vorschriften gleich.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft; sie wirkt für das Gebiet der Unfallversicherung zurück auf Unfälle, die Angehörige feindlicher Staaten der in § 1 bezeichneten Art seit dem Eintritt in die Beschäftigung in Deutschland erlitten haben.

Ansprüche auf solche Beiträge zur Invalidenversicherung, welche bis zum 12. Februar 1917 für die in § 2 bezeichneten Personen noch nicht geleistet worden sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung.**

Bezirk Die Ausbildung von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

Nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulanangelegenheiten, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 5. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Wiesbaden.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Bezirk Die Ausbildung von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

Die Abschlußprüfung für die Teilnehmerinnen an den Kursen für 1916/17 finden an der Miceschule zu Darmstadt in der Zeit vom 12.—15. März 1917, an der Miceschule zu Wiesbaden in der Zeit vom 5.—8. März 1917, und an der Frauenarbeitschule zu Mainz in der Zeit vom 19. bis 22. März 1917 statt. Meldungen und Zulassung zu den Prüfungen sind spätestens 4 Wochen vorher bei den Vorständen der Schulen einzureichen.

In 1917/18 finden an den vorgenannten Schulen neue Kurse zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen statt. Die Kurse dauern ein Jahr. Anmeldungen sind bis spätestens 16. März l. Js. an die Vorstände der betreffenden Schulen zu richten unter Anschließung:

- 1. eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
- 2. eines Geburtszeugnisses,
- 3. des letzten Schulzeugnisses,
- 4. eines Zeugnisses über die seitherige Tätigkeit,
- 5. eines amtlichen Führungszeugnisses und
- 6. eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Die Aufnahmeprüfungen finden am 16. April l. Js. statt. In Wiesbaden ist den auswärtigen Schülerinnen Gelegenheit gegeben, im Internat der Schule zu wohnen.

Darmstadt, den 20. Januar 1917.  
Großh. Ministerium des Innern.  
Abteilung für Schulanangelegenheiten.  
Saffert.